B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes T 45 der Stadt Troisdorf
Ortslage Troisdorf

Der Rat der Stadt Troisdorf hat mit Datum vom 11.2.1974 die Änderung des Bebauungsplanes T 45 sowie deren Offenlage nebst Begründung i.S. des § 2 (1, 6 und 7) BBauG i.V. mit der 4. Durchführungsverordnung zum BBauG beschlossen.

Die Änderung begrenzt sich wie folgt:

Achse der Straße "Am Bergeracker", Achse der Straße "Am Ufer", Achse der Südstraße in südlicher Richtung, überspringend auf die Südgrenze des Flurstückes Nr. 415 sowie die Süd- und Westgrenze des Flurstückes Nr. 339, die Südgrenze der Flurstücke 338 und 401, die Ostgrenze der Flurstücke 336, 433, 432 und 334, die Südgrenze des Flurstückes Nr. 334, alle Gemarkung Troisdorf, Flur 14, bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

Grundlage der Änderung ist die Angleichung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches an die bereits in der Örtlichkeit vorhandene Bebauungsstruktur unter Beachtung sowohl planungs- wie auch bauordnungsrechtlicher Gesichtspunkte, bezogen auf den Gesamtbereich.

Die Erschließung des Änderungsbereiches ist bereits größtenteils in der Örtlichkeit sichergestellt.
Die Energieversorgung übernehmen in wassertechnischer Hinsicht die Stadtwerke, in elektrotechnischer Hinsicht das RWE.

Die Kanalisierung des gesamten Flächenbereiches ist sichergestellt.

Bestandteil des Bebauungsplanänderungsentwurfes ist der in der Legendenfassung eingebrachte Textteil auf der Grundlage des § 103 LBauO NW i.V. mit der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1971.
Der Bebauungsplanänderungsentwurf ist weiterhin Grundlage evtl. durchzuführender bodenordnender Maßnahmen in Form anstehender Umlegungs- und Enteignungsverfahren nach Maßgabe des BBauG.

Kosten entstehen der Stadt bei Durchführung dieser städtebaulichen Änderungsmaßnahme nicht zusätzlich.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1 u. 7) BBauG vom 23.6.1960 i.d. Fassung des Änderungsgesetzes vom 10.6.1964 durch den Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 11.2.1974 auf der Grundlage des § 9 BBauG aufgestellt worden.

Troisdorf-Sieglar, den 6.2.1974